

Liebe Studentinnen und Studenten,

wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Gelingen des Weiterbildungsstudienganges Steuerstrafrecht.

Zum Jahreswechsel ändert sich insbesondere im Steuerrecht immer viel, auch wenn es sich in diesem Jahr durch die nur geschäftsführende Regierung im Rahmen hält.

Wir stellen Ihnen die Schwerpunkte unserer aktuellen Änderungen der einzelnen Studienbriefe kurz vor. So können Sie sich auf dem Laufenden halten, was wir noch ergänzt haben, solange Sie den Weiterbildungsstudiengang noch nicht vollständig abgeschlossen haben.

Darüber hinaus finden Sie auch ergänzende steuer- und zollrechtliche News auf unserer Homepage www.ra-moellenhoff.de, wo Sie sich auch für den Erhalt eines Infoletters registrieren lassen können.

*Interessante Lektüre der Aktualisierung zum 31.12.2017 wünschen Ihnen
Möllenhoff Rechtsanwälte*

Lehrbrief I:

Besondere Aufmerksamkeit haben die Gerichte den Mittätern bei Steuerhinterziehung durch Unterlassen gewidmet und noch mal deutlich herausgearbeitet, dass Steuerhinterziehung durch Unterlassen täterschaftlich immer nur begangen werden kann, soweit eine eigene Verpflichtung zur Steuererklärung besteht. Damit bleibt der Kreis der Verpflichteten in den bekannten Grenzen, allerdings wird immer wieder auch betont, dass für Unternehmen nach

wie vor die steuerliche Verpflichtung für alle Gesellschafter gilt. Das politisch oft lautstark geforderte Unternehmensstrafrecht bedarf es danach nicht so dringend, wie Presse und Politik es sich wünschen.

Weiteres Thema der Gerichtsentscheidungen war die Abgrenzung, wann die steuerstrafrechtliche Verantwortung endet. So tritt mit dem Insolvenzverwalter eine Zäsur ein, die auch strafrechtliche Folgen hat.

Lehrbrief II:

Im Rahmen der Täterschaft und Teilnahme konnte durch neuere Urteile die Rolle des Steuerberaters weiter beleuchtet werden. Interessant ist hierbei immer wieder wie weit die Garanten und Wächterpflichten des Steuerberaters gegenüber seinem Mandanten von Seiten des Finanzamtes ausgelegt werden, während die Gerichte nach wie

vor klare Kenntnisse der Steuerhinterziehung von Seiten des Steuerberaters für eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung oder Beihilfe verlangen. So tritt mit dem Insolvenzverwalter eine Zäsur ein, die auch strafrechtliche Folgen hat.

Lehrbrief III:

Die Vermeidbarkeit von Irrtümern wird noch um den Aspekt beleuchtet, dass auch eine Verpflichtung sich rechtskundigen Rat zu suchen nur insoweit bestehen kann, wie auch mit einer fundierten Antwort zu rechnen ist. Also kommt es nicht nur darauf an, dass der befragte Rechtsanwalt generell über die Kompetenz verfügt, sondern auch darauf, ob es zu dem Thema auch eine abschließende Antwort gibt. Schrecken selbst Behörden, wie Finanzämter oder Rentenversicherungsträger davor zurück sich festzulegen,

kann dem Angeklagten nicht vorgeworfen werden, dass er sich nicht um kompetente Beratung bemüht und mithin seiner Erkundungspflicht nicht genügt hat. Dies reicht zur Begründung der Vermeidbarkeit ihres Verbotsirrtums nicht aus. Erforderlich ist vielmehr darüber hinaus, dass die Erkundigung zu einer richtigen Auskunft in dem durch das Gericht angenommenen Sinn geführt hätte. (BGH, Urteil vom 07.04.2016 – 5 StR 332/15)

Lehrbrief VI:

Das Verhältnis der Selbstanzeige zur Kassennachschau, die ab dem 1.1.2018 möglich ist, wurde beleuchtet. Außerdem wird die Berichtigungserklärung nach Geschäftsführerwechsel noch etwas ergänzt. Der Streitpunkt dreht sich weitgehend darum, inwieweit der alte Geschäftsführer von der Selbstanzeige profitieren soll, die sein Nachfolger verfasst. Gleichzeitig könnte sich das Unternehmen verpflichten

zu fühlen, keine Anzeige zu erstatten, wenn eine Strafverfolgung dem früheren Geschäftsführer droht.

Besonderes Augenmerk wird bei den Sperrgründen für eine Selbstanzeige auf die Tatentdeckung gelegt. Ein Urteil des BGH beschäftigt sich detailliert mit der Tatentdeckung und beleuchtet, wessen Entdeckung auch ein Sperrgrund sein kann.

Lehrbrief V:

Kleiner Ausflug zur Gefahr, die für Unternehmen mit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße besteht, wenn die steuerliche Compliance fehlt. Auch wenn die Verhängung von einer Geldbuße im Steuerrecht nicht „so teuer“ wird, ist sie als Verbandsgeldbuße gegen das Unternehmen sehr einschneidend und darf nicht übersehen werden.

Lehrbrief VI:

Durch die Zollrechtsreform, die am 1. Mai 2016 in Kraft getreten ist, wurde der Kreis der möglichen Zollschuldner erweitert. So kann im Fall der Zollschuldentstehung durch die Überführung von einfuhrabgabenpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr auch der Lieferant unrichtiger Angaben Zollschuldner werden, wenn er wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren (Art. 77 Abs. 3 UA 2 UZK). Aufgrund der im Jahr 2016 in Kraft getretenen Änderungen hat die Zollverwaltung im Jahr 2017 ihre Dienstanweisung zum Zollschuldrecht angepasst (E-VSF N 24 2017 (Nr. 112) vom 13.07.2017. Dienstanweisungen der Zollverwaltung entfalten zwar keine Bindungswirkung für Wirtschaftsbeteiligte; sie geben aber Anhaltspunkte dafür, wie die Zollbehörden

Lehrbrief VII:

Die Europäische Staatsanwaltschaft ist eine politisch interessante Entwicklung. Ihre Befugnisse reichen nicht über die ganze EU, nur einzelne Länder haben sich zusammengeschlossen, um bei einer kleinen Anzahl von Delikten eine koordinierte Ermittlung zu betreiben. Ihr Entstehen wurde zwar im Herbst 2017 beschlossen, sie tritt aber erst 2020 an, um eine effektivere Betrugsbekämpfung zum Beispiel zum Schutz des Strukturfonds und zur besseren Sicherung von Fördergeldern zu erlangen und die Verfol-

Lehrbrief VIII:

Insbesondere das Thema Verständigung im Rahmen der Hauptverhandlung führt immer wieder zu neuen höchstgerichtlichen Urteilen, die den Rahmen der erlaubten Verständigung bestimmen. So kommt es sowohl bei scheinbar gelungenen Verständigungen teilweise doch noch zur

Die in 2017 ergänzten Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt werden schon seit der letzten Aktualisierung dieses Lehrbriefs mitgebracht und bieten bisher eine der ersten Betrachtung und Kommentierung zu den neuen Regelbeispielen.

das Zollschuldrecht in der Praxis umsetzen. Die neue Dienstanweisung gibt vor allem Aufschluss darüber, wer nach Auffassung der Verwaltung als Lieferant unrichtiger Daten in Betracht kommt und in welchen Fällen unrichtige Datenangaben vorliegen (s. Lehrbrief VI, 1.1.3.).

Zur Zollschuldnerschaft im Fall der Zollschuldentstehung bei Verstößen (Art. 79 UZK) hat der EuGH im Jahr 2017 ein interessantes Urteil erlassen und zur Frage Stellung genommen, ob eine juristische Person als Zollschuldner in Anspruch genommen werden kann, wenn ein Mitarbeiter, der nicht gesetzlicher Vertreter ist, Ware vorschriftswidrig verbringt (Urteil vom 25.01.2017 – C-679/15, Ultra-Brag AG (s. Lehrbrief VI, 1.1.3.).

gung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetruges und der Geldwäsche zu verbessern.

Ergänzungen ergaben sich auch im Bereich der Durchsuchung. Welchen Anforderungen muss ein Durchsuchungsbeschluss genügen, in wie weit kann man sich gegen ihn zur Wehr setzen. Dürfen auch Anwälte durchsucht werden?

Eine weitere Fragestellung drehte sich um die Offenbarung von Steuergeheimnissen nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO.

nächsten Instanz, weil eine Seite in Berufung geht oder aber nach einer gescheiterten Verständigung gibt es Unstimmigkeiten über die Angebote und die Wahrnehmung der Informationspflichten.

